

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Bodenschätzungsergebnisse zur allgemeinen Einsichtnahme.

Gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde

74012 St. Martin am Mannsberg

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüfen und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung in der Zeit vom **29.04.2026 bis 29.05.2026**

unter dem Link <https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung> zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt.

Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken **ab 01.01.2027**.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden.


Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: St. Veit an der Glan, am 17.04.2026

Angeschlagen am **23. April 2026**

Abgenommen am

digitale Signatur

	Untersigner	Dr. Josef Wogrin
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-20T09:00:58+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

